

## **Beschlussvorlage:**

<b>Verbandsgemeindeverwaltung Konz</b> Am Markt, 54329 Konz	<b>Fachbereich 3 / Bauen</b>	54329 Konz, 12.11.2019
<u>Status:</u> öffentlich	<b>Az.: 195/19, E: 14.10.2019, he</b>	<b>Nr.: 3H/5612/2019</b>

## **Beratungsfolge:**

26.11.2019 Bau- und Umweltausschuss Wasserliesch

## **Bauantrag zum Umbau des bestehenden 1-Familienwohnhauses in Wasserliesch, Flur 3, Flurstück 172/1 (Kordelstraße)**

### **Sachverhalt:**

Der Bauantrag deklariert den Umbau des bestehenden 1-Familienwohnhauses. Die Besonderheit bei diesem Umbau ergibt sich aus der sehr engen Gefüge, da das Gebäude auf 3 Seiten mit Bebauung umschlossen ist. Diese Besonderheit und brandschutztechnische Herausforderung hat jedoch nur bauordnungsrechtliche Relevanz und wird von der Verwaltung in Verbindung mit dem Brandschutz überprüft. Hierzu ist die Zustimmung der Ortsgemeinde nicht erforderlich. Nur zu der bauplanungsrechtlichen Komponente ist das Einvernehmen der Ortsgemeinde erforderlich.

Im hinteren Bereich, auf der Straßen abgewandten Seite, wurde eine Dachterrasse errichtet. Weitere Umbaumaßnahmen finden im Inneren des Gebäudes statt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und ist somit gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Betrachtet man das Vorhaben gemäß vorgenannten Kriterien, so lässt sich feststellen, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt.

### **Beschlussvorschlag:**

„Dem Bauantrag zum Umbau des bestehenden 1-Familienwohnhauses in Wasserliesch, Flur 3, Flurstück 175/1 wird zugestimmt.“

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage wird das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB hergestellt.“